

Chartervertrag

zwischen

BootCharter Lübeck
Inh.: Doris Seitz
An der Untertrave 23
23552 Lübeck

und

dem Charterer:

Straße, Ort:

Tel.: mobil

Der Charterer chartert, unter Anerkennung der umseitigen Charterbedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind,

das Kajütboot Farello 510 classic

Schiffsname: SEESTERN

für die Zeit vom: Uhr

bis Uhr

Chartergebühr für den vorstehenden Zeitraum:

Euro

Extras:

Euro

Benzinkosten nach Verbrauch

Euro

Euro

Gesamtpreis

Euroinkl. 19 % MwSt.

Zahlungsweise bar/ per Überweisung:

bei Vertragsabschluss Euro

bis zum Charterbeginn Euro.....

Bankverbindung: Doris Seitz, Konto-Nr: 300484830, Sparda Nürnberg, BLZ: 760 905 00

Eine Kautions in Höhe von 200 Euro wird in bar am Übergabeort hinterlegt.

Übergabehafen/ Rückgabehafen: Hansa Marina, An der Untertrave (Schuppen 6)

Der Schiffsführer erklärt, dass er über die erforderlichen navigatorischen und seemännischen Kenntnisse verfügt, um die Yacht für die geplante Reiseroute führen zu können.

Geplantes Fahrtgebiet:

Personalien des Schiffsführers, wenn abweichend vom Charterer:

Der Schiffsführer besitzt folgende Befähigungsnachweise:

Sportbootführerschein Binnen Nr.:Ausstellungsdatum:.....

Sportbootführerschein See Nr.:Ausstellungsdatum:.....

.....

.....

Datum, Unterschrift Vercharterer

Datum, Unterschrift Charterer + Schiffsführer

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des Chartervertrages, der zwischen dem Charterer und BootCharter Lübeck (im Folgenden Vercharterer) über eine Farello 510 classic geschlossen wird. Mit der Buchung erkennt der Charterer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sich und die mitreisenden Personen an.

Vertrag

Der von Vercharterer und Charterer unterschriebene Vertrag wird vom Charterer umgehend an den Vercharterer zurückgeschickt. Der Vertrag ist erst gültig, wenn der von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Vertrag beim Vercharterer vorliegt und die Anzahlung auf dem angegebenen Konto eingegangen ist. Die Anzahlung muss bis spätestens 10 Tage nach Absendung des Vertrages durch den Vercharterer bei diesem eingegangen sein. Bei nicht fristgerechtem Eingang kann die Farello 510 classic anderweitig vergeben werden.

Zahlungsbedingungen

Es sind 30 Prozent des Charterpreises bei Vertragsabschluss fällig. Die restlichen 70 Prozent sind bei Übergabe des Bootes in bar zu entrichten.

Führerschein

Der Charterer versichert, dass er bzw. der vorgesehene Skipper über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, die für die Durchführung des von ihm geplanten Törns erforderlich sind, verfügt und den Motorbootführerschein Binnen/Motor bzw. See (eventuell auch beide) besitzt. Eine Kopie des Führerscheins ist bei der Buchung dem Vertrag beizulegen, bei Übernahme des Schiffs im Original vorzuzeigen. Der Vercharterer behält sich das Recht vor, dem Charterer die Verfügung der Farello 510 classic in dem Fall zu verweigern, wenn dieser bzw. der Skipper nicht die vorausgesetzte Eignung gemäß der jeweiligen Führerscheinverordnung besitzt. Tritt dies ein, wird der Chartervertrag zum Nachteil des Charterers aufgekündigt, die bereits bezahlten Beträge verbleiben beim Vercharterer.

Einweisung

Der Vercharterer und der Charterer verpflichten sich, an einer ausführlichen Einweisung unter gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen und Prüfung des Vorhandenseins aller Ausrüstungsgegenstände ohne Zeitdruck teilzunehmen und ein Protokoll darüber zu unterzeichnen. Damit bestätigt der Charterer die ordnungsgemäße Übergabe der Farello 510 classic nach Maßgabe des Protokolls. Danach sind weitere Einwendungen des Chartergastes über Ausrüstung und Tauglichkeit der gecharterten Farello 510 classic ausgeschlossen. Probefahrt bei Bedarf.

Fahrgebiet

Die Farello 510 classic darf sowohl auf Binnengewässern (Trave, Elbe-Lübeck Kanal und angrenzende Binnengewässer) als auch im Bereich der Seeschiffahrtstraßen-Verordnung (küstennah bis 3 sm) gefahren werden.

Nutzung der Farello 510 classic

Der Charterer verpflichtet sich, nur die Höchstzahl an Personen, entsprechend der Zulassung des Bootes, an Bord zu nehmen, die Farello 510 classic nur zu Vergnügungsfahrten zu benutzen und keine Wettfahrten mit ihr durchzuführen. Eine Untervermietung der Farello 510 classic ist nicht erlaubt. Der Charterer darf andere Boote nur im Notfall schleppen und die Farello 510 classic nur im Notfall schleppen lassen.

Ausstattung

Zur Ausstattung gehören und im Mietpreis enthalten sind Kartenmaterial und Zubehör (s. Checkliste, die bei der Bootsübergabe ausgehändigt wird). Die Farello 510 classic wird mit gefülltem Tank übergeben.

Versicherung/Kaution

Für die gecharterte Farello 510 classic besteht eine Haftpflicht- sowie eine Kaskoversicherung. Die Kaskoversicherung ist mit einer Selbstbeteiligung von 500 Euro pro Schadensfall abgeschlossen. Alle Prämien für die Versicherung sind in der Chartergebühr enthalten. Bei Charterbeginn ist eine Kaution in Höhe von 200 Euro in bar zu hinterlegen.

Schadensfälle

Treten während der Charterperiode Schäden an der Farello 510 classic oder der Ausrüstung auf, so ist unverzüglich der Vercharterer telefonisch zu informieren, um mit ihm die Notwendigkeit der Reparatur abzustimmen. Wartezeiten bis zum Eintreffen des Monteurs sind zu akzeptieren und stellen keinen Grund für eine Minderung des Charterpreises dar. Wenn wegen einer nicht vom Charterer zu verantwortenden Panne die Farello 510 classic mehr als 2 Stunden nicht genutzt werden kann, wird der Charterpreis anteilig entsprechend gemindert. Alternativ kann der Charterer in diesem Fall die Charter vorzeitig beenden. Dann ist vom Charterer nur die anteilige Chartergebühr bis zum Eintritt des Schadens zu begleichen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Chartergastes sind ausgeschlossen. Gegen den Vercharterer kann keine Reklamation formuliert werden, wenn das Schiff weniger als 2 Stunden unbeweglich bleibt. Eine Panne zu Lasten des Charterers gibt kein Recht auf Entschädigung für den Verlust der Schiffsbenutzung. Der Genussverlust aufgrund einer Havarie

oder eines Unfalls, der während der Vercharterung vorfällt, kann nicht der Grund einer Zurückzahlung oder Teilzahlung der Chartersumme sein, gleichgültig welche Ursache die Havarie hatte. Unfälle und Havarien müssen umgehend der nächsten Hafen- oder Polizeibehörde gemeldet und außerdem dem Vercharterer telefonisch mitgeteilt werden. Der Charterer ist verpflichtet, einen Bericht mit Skizze zu erstellen, der auch die Personalien, Schiffstypen und die Namen aller Havariebeteiligten enthält und den alle Beteiligten unterschreiben. Dieser Bericht wird bei Rückkehr dem Vercharterer übergeben. Erfüllt der Charterer diese Verpflichtung nicht, kann er für den Havarieschaden haftbar gemacht werden. Alle anderen Schäden sowie Aufwendungen für abhanden gekommene Ausrüstungsgegenstände trägt der Charterer, soweit nicht von einer Versicherung Ersatz geleistet wird. In solchen Fällen ist der Vercharterer berechtigt, bei Rückgabe der Farello 510 classic die Kaution ganz oder teilweise einzubehalten bzw. einen Vorschuss zu verlangen. Weitergehende Ersatzansprüche des Vercharterers sind nicht ausgeschlossen, z.B. wenn eine Havarie oder vom Charterer zu verantwortende, versteckte Mängel verschwiegen werden.

Nichtverfügbarkeit des Charterbootes

Kann der Vercharterer, auch ohne sein Verschulden, die Farello 510 classic oder ein gleichwertiges Motorboot nicht zu Beginn des Chartertermins übergeben, so ist er zur zeitanteiligen Rückzahlung des Charterpreises ohne Abzug verpflichtet. Kann das gecharterte, oder ein gleichwertiges Motorboot, nach Ablauf von 2 Stunden nach Beginn der Charterperiode, nicht übergeben werden, so ist der Charterer berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vercharterer vom Vertrag zurückzutreten. Macht er von diesem Recht Gebrauch, ist der gesamte Charterpreis sofort zur Rückzahlung fällig. Weitergehende Ersatzansprüche des Chartergastes sind ausgeschlossen. Der Vercharterer ist nicht verantwortlich für die Unwägbarkeiten des Schiffsverkehrs, Unterbrechungen oder Beschränkungen in Notfällen sowie durch Hochwasser/Niedrigwasser/Streik oder ähnliches.

Übergabe/Rücknahme

Die Farello 510 classicist nach Ende der Fahrt in ordentlichem Zustand zu übergeben. Die Übergabe und Rücknahme der Farello 510 classic erfolgt verbindlich zu den im Vertrag angegebenen Terminen. Bei der Rücknahme nimmt der Vercharterer eine Überprüfung der Farello 510 classic und der Ausrüstung vor. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten, das von beiden Seiten unterzeichnet wird. Der Charterer verpflichtet sich, Grundberührungen, Kollisionen und Schäden an der Ausrüstung der Farello 510 classic bei der Rückgabe zu melden. Der Vercharterer ist berechtigt, jeden festgestellten Schaden oder Verlust von der Kaution abzuziehen. Bei nicht sofort kalkulierbaren Schäden kann die volle Kaution bis zur endgültigen Schadensabwicklung einbehalten werden.

Die Farello 510 classic ist mit gefülltem Tank zurückzugeben. Ansonsten wird der Verbrauch vom Vercharterer anhand des Benzinanzeigers am Tank mit 1,50 Euro pro verbrauchtem Liter in Rechnung gestellt.

Sollte aus unvorhersehbaren Gründen die rechtzeitige Rückkehr voraussichtlich nicht möglich sein, ist der Vercharterer sofort telefonisch zu informieren. Wird das Boot nicht pünktlich geräumt und zurückgegeben, so haftet der Charterer für den Schaden, der dem Vercharterer durch die Verzögerung entsteht.

Haftung

Der Charterer verpflichtet sich, die Farello 510 classic mit der größtmöglichen Sorgfalt zu benutzen und nach den Regeln guter Seemannschaft zu handhaben. Es ist nicht erlaubt, mit der Farello 510 classic nach Einbruch der Dunkelheit zu fahren. Den Vorschriften der Behörden muss Folge geleistet werden. Der Charterer ist im Falle einer Gesetzesübertretung, selbst unwillentlicher Art, den Behörden gegenüber persönlich haftbar. Der Charterer haftet für alle Schäden an der Farello 510 classic und der Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind und nicht von den Versicherungen reguliert werden. Der Charterer haftet dem Vermieter nicht nur für Schäden am Boot und seiner Einrichtungen, sondern auch für den Verlust desselben. Sind Charterer und Bootsführer nicht identisch, haften beide gesamtschuldnerisch. Der Vercharterer ist berechtigt, seine Leistung zu verweigern, wenn der Charterer seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Bei Vertragspflichtverletzungen haftet der Charterer für alle daraus entstehenden Folgen. Soweit der Vercharterer für vom Charterer zu vertretende Handlungen oder Unterlassungen von Dritten haftbar gemacht wird, stellt er den Vercharterer von allen rechtlichen Folgen frei. Der Charterer hat ein Verschulden seines Schiffsführers in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Jegliche Haftung für den Verlust oder für Schäden an persönlichen Gegenständen des Charterers und der übrigen Teilnehmer ist ausgeschlossen. Für die Richtigkeit des überlassenen Kartenmaterials und die Anzeigegenauigkeit der Instrumente übernimmt der Vercharterer keine Gewähr.

Rechtsgrundlage und Gerichtsstand

Grundlage dieses Vertrages ist das materielle und formelle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Lübeck.
Stand: 1. April 2010